Neufassung der Benutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die Tageseinrichtungen in der Gemeinde Barleben *für*

Tageseinrichtungen bzw. Tagespflegestellen

Auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2014 GVBI. LSA Nr.12/2014, in Verbindung mit §§ 1 Abs.1 und 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Dezember 1996 (GVBI. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBI. LAS S.58) und des § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen Anhalt (KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBI. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.Januar 2013 (GVBI. LSA S. 38), hat der Gemeinderat Barleben in seiner Sitzung am nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Benutzung der Tageseinrichtungen in der Gemeinde Barleben und Tagespflegestellen. Hinsichtlich der Kostenbeiträge gilt sie für alle Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Barleben, die in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt betreut werden.

§ 2 Rechtsanspruch auf Betreuung

- (1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Barleben hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen Ganztagsplatz in einer Tageseinrichtung in der Gemeinde Barleben. Der Anspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, den gewünschten Betreuungsbedarf auf die Wahl innerhalb der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung zu beschränken.

§ 3 Aufnahme von Kindern

- (1) Vor Aufnahme eines Kindes zur Betreuung in eine Tageseinrichtung ist ein Betreuungsvertrag zwischen den Eltern des Kindes und der Gemeinde Barleben abzuschließen.
- (2) Soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Vor Aufnahme des betreffenden Kindes muss mit der Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, Einvernehmen über die Angemessenheit des Kostenausgleiches erzielt worden sein.
- (3) Wenn eine Betreuung außerhalb des Landkreises gewünscht wird, ist die Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis) einzuholen. Diesen Antrag hat der Personensorgeberechtigte beim Landkreis zu stellen.

- (4) Aufnahme finden bei vorliegen des entsprechenden Rechtsanspruches Kinder in verschiedenen altersspezifischen Gruppen
 - a. Kinderkrippenalter: Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
 - b. Kindergartenalter: Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
 - c. Hortalter: schulpflichtige Kinder vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7.Schuljahrgang

§ 4 Betreuungsgebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Tageseinrichtung der Gemeinde Barleben oder Tagespflegestelle werden für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Barleben die Kostenbeiträge als Gebühr erhoben.
- (2) Schuldner sind die Eltern, auf deren Veranlassung das Kind eine Tageseinrichtung in Anspruch nimmt. Die Eltern haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Gebühr entsteht spätestens mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung.
- (4) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum 1. Werktag eines Monats. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wird die Gebühr jedoch für den vollen Monat erhoben.
- (5) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum (Kur, Rekonvaleszenz, Krankheit und andere Gründe), bleibt der Anspruch auf diesen Kindertageseinrichtungsplatz für 3 Monate erhalten, wobei die Gebühr weiter zu entrichten ist.
- (6) Die Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der beiliegenden Staffelungstabelle, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (7) Die Staffelungskriterien richten sich nach den beantragten Betreuungszeiten und der jeweiligen Altersgruppe.
 - 1. Vorschulalter:

Kinderkrippenalter / Kindergartenalter

a.	4 Stunden	20 Wochenstunden
b.	5 Stunden	25 Wochenstunden
C.	6 Stunden	30 Wochenstunden
d.	7 Stunden	35 Wochenstunden
e.	8 Stunden	40 Wochenstunden
f.	9 Stunden	45 Wochenstunden
g.	10 Stunden	50 Wochenstunden
h.	11 Stunden	55 Wochenstunden

2. Hortalter

a.	Frühhort: bis 2 Stunden	10 Wochenstunden
b.	Späthort: bis 4 Stunden	20 Wochenstunden
C.	Ganztagshort: bis 6 Stunden	30 Wochenstunden

 Eine Betreuung über 10 Stunden im Kinderkrippen- und Kindergartenalter sowie über 6 Stunden im Hortalter ist nur in begründeten Einzelfällen möglich.

- (8) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen betreut werden, beträgt der gesamte Kostenbeitrag 160 v.H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages unberücksichtigt. (KiFöG § 13 Abs. 4)
- (9) Wird eine Änderung der im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungszeiten gewünscht, ist einen Monat im Voraus ein schriftlicher Antrag an die Gemeinde über die Leiterin der Einrichtung zu stellen.
- (10) Die vereinbarte Betreuungszeit kann in begründeten Fällen im Einvernehmen mit der Einrichtungsleiterin in der Woche variabel genutzt werden soweit die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschritten wird. Sie sollte jedoch regelmäßig wiederkehrend sein.
 An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Ganztagesbetreuung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich.
 Wird dieses Angebot in Anspruch genommen, ist eine entsprechende Ferienpauschale zusätzlich zur monatlichen Gebühr zu entrichten.

§ 5 Fälligkeit der Betreuungsgebühr / Kündigungsfrist

- (1) Die Betreuungsgebühr für die Betreuung der Kinder in Tageseinrichtungen der Gemeinde Barleben ist zum 15. eines jeden Monats fällig und ist auf ein von der Gemeinde Barleben zu benennendes Konto zu überweisen.
- (2) Die Eltern und die Gemeinde Barleben können den Betreuungsplatz mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Einganges der Kündigung bei der Gemeinde Barleben an.
- (3) Die Gemeinde Barleben kann den Betreuungsplatz fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Tageseinrichtung ausschließen, wenn die Eltern trotz Mahnung, für zwei Monate mit der Zahlung der Betreuungsgebühr in Rückstand sind.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch die Gemeinde Barleben ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

§ 6 Übernahme der Betreuungsgebühr, Ermäßigung

Für den Fall, dass **der** Gebührenpflichtige in Anwendung des §90 SGB VIII eine Ermäßigung oder den Erlass der monatlichen Betreuungsgebühr bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt Landkreis) beantragt hat, ist die Betreuungsgebühr in voller Höhe an die Gemeinde an die Gemeinde Barleben zu zahlen.

§ 7 Berechnungsgrundsatz für das Alter in Tageseinrichtungen

- (1) Die Gebühr für einen Kinderkrippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig einen Kindergarten besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird.
- (2) Die Gebühr für einen Kindergartenplatz ist ab 1. des Folgemonats nach Vollendung des 3. Lebensjahres zu zahlen.

§ 8 Verpflegung

- Die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsverpflegung wird gemäß § 5 (5) KiFöG gesichert. Für den Hort gilt dies nur in den Ferienzeiten. Jede Einrichtung hat die Möglichkeit, individuell eine Vollverpflegung anzubieten.
- (1) Die Zahlung der Verpflegungsleistungen erfolgt monatlich durch die Personensorgeberechtigten an den Essenanbieter der Tageseinrichtung.

§ 9 Betreuungszeiten

- (1) Grundsätzlich stellt die Gemeinde für die Tageseinrichtungen Ganztagsplätze zur Verfügung.
- (2) Die Tageseinrichtungen öffnen montags bis freitags von 6.00 bis 17.00 Uhr, bei Bedarf bis 18.00 Uhr
- (3) Wird ein Kind unberechtigt länger als vereinbart in der Einrichtung belassen, wird für jede angefangene Betreuungsstunde eine Gebühr für Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit erhoben.

§ 10 Gastkinder

- (1) Für die zeitweise Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung, welches nicht an einer regulären Tagesbetreuung teilnimmt (Gastkind), ist ein Tagessatz je Betreuungstag zu zahlen.
- (2) Eine Gastkindbetreuung kann nur bei vorhandenen Aufnahmekapazitäten der Tageseinrichtung und nach Einwilligung der Leiterin gewährt werden und ist nur bis zu 30 Betreuungstagen im Jahr möglich.

§ 11 Spendenverwendung

- (1) Die Tageseinrichtungen in Barleben verfolgen mit dem Erhalt von Spenden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Verwendung von Spenden ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Die Spenden dienen ausschließlich der Unterhaltung der Tageseinrichtungen sowie der Durchführung von Veranstaltungen für die Kinder.
- (3) Die Tageseinrichtungen verwenden die Spenden selbstlos und verfolgen damit keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Spendenmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Für das Personal gibt es keine Zuwendungen aus Spendenmitteln.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung bzw. Schließung der Tageseinrichtungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Spendenguthaben an die Gemeinde Barleben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (7) Die Kinder sollen in ihrer k\u00f6rperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung gef\u00f6rdert werden. Die Betreuung der Kinder stellt einen Beitrag in deren Erziehung dar. Die Tageseinrichtungen betreiben Bildung im elementaren Bereich. In den Tageseinrichtungen erfolgt eine f\u00fcrsorgliche Betreuung der Kinder. Die Tr\u00e4ger der Tageseinrichtungen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln

§ 12 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

der Tageseinrichtungen.

Bürgermeister

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Benutzungsund Kostenbeitragssatzung für die Kindereinrichtungen der Gemeinde Barleben vom 11.07.2013 außer Kraft.

Barleben, den		
Keindorff		

Kindergarten 3 bis 6 Jahr

Monatliche Gebühr

20 Wochenstunden	70,00 €
25 Wochenstunden	85,00 €
30 Wochenstunden	100,00€
35 Wochenstunden	110,00€
40 Wochenstunden	120,00€
45 Wochenstunden	130,00€
50 Wochenstunden	140,00€
55 Wochenstunden	150,00€

je Betreuungstag

Gastkinder: 24,00 €

2015

je angefangene Stunde

Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit: 10,00€

Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen betreut werden, beträgt der gesamte Kostenbeitrag 160v.H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist.

Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages unberücksichtigt. (KiFöG § 13 Abs. 4)

Für die Ermittlung der Geschwisterermäßigung ist die Anzahl der Kinder maßgeblich, die in einer Tageseinrichtung der Gemeinde Barleben (außer Hort), oder einer von der Gemeinde Barleben genehmigten Tageseinrichtung (außer Hort) oder einer Tagespflegestelle betreut werden und für die der Erziehungsberechtigte Kindergeld erhält.

Anlage

Kinderkrippe 0 bis 3 Jahre

Monatliche Gebühr

	2015
20 Wochenstunden	110,00 €
25 Wochenstunden	110,00 € 120,00 €
30 Wochenstunden	130,00 €
35 Wochenstunden	140,00 €
40 Wochenstunden	150,00 €
45 Wochenstunden	170,00 €
50 Wochenstunden	180,00 €
55 Wochenstunden	200,00 €

je Betreuungstag

Gastkinder: 45,00 €

je angefangene Stunde

Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit: 10,00€

Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen betreut werden, beträgt der gesamte Kostenbeitrag 160 v.H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist.

Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages unberücksichtigt. (KiFöG § 13 Abs. 4)

Für die Ermittlung der Geschwisterermäßigung ist die Anzahl der Kinder maßgeblich, die in einer Tageseinrichtung der Gemeinde Barleben (außer Hort), oder einer von der Gemeinde Barleben genehmigten Tageseinrichtung (außer Hort) oder einer Tagespflegestelle betreut werden und für die der Erziehungsberechtigte Kindergeld erhält.

Anlage

Hort Monatliche Gebühr

	2015
Frühhort: 10 Wochenstunden Späthort: 20 Wochenstunden Ganztagshort: 30 Wochenstunden	15,00 € 30,00 € 45,00 €
Ferienpauschale pro Woche	20,00 €

je Betreuungstag 12,00 €

Gastkinder: 12,00 €

je angefangene Stunde szeit: 10,00€

Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit: 10,00€